



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DER FINANZEN

# GEMEINSAM BESSER – BESSER GEMEINSAM

Förderprogramm zur Stärkung des gemeinschaftlichen Wohnens



# FÖRDERPROGRAMM ZUR STÄRKUNG DES GEMEINSCHAFTLICHEN WOHNENS

---

In Zeiten eines angespannten Wohnungsmarktes – insbesondere in wachsenden Städten – gibt es einen hohen Bedarf an bezahlbarem Wohnraum. Gleichzeitig gilt es, im Hinblick auf die Auswirkungen des demografischen Wandels, bedarfsgerechte Wohnungen vor allem auch im ländlichen Raum zu schaffen.

Gemeinschaftliche Wohnformen bringen dabei neue Impulse, denn sie vereinen nicht nur flexibles Wohnen und selbstbestimmtes Leben in Gemeinschaft, sondern bieten gleichzeitig die Chance, gemeinsam bezahlbaren Wohnraum zu schaffen und mit ihrer Vielfalt Quartiere zu beleben.

Die Landesregierung unterstützt daher mit der Projektförderung „GEMEINSAM BESSER – BESSER GEMEINSAM“ des Finanz- und Bauministeriums den Zusammenschluss verschiedener Akteurinnen und Akteure sowie Initiativgruppen, um gemeinschaftlich bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Die Projektförderung erfolgt in drei Kategorien mit drei unterschiedlichen Zielgruppen:



### **1. Wohngenossenschaften**

Initiativgruppen, die beabsichtigen, eine Wohngenossenschaft zu gründen oder die sich nach Gründung in der Realisierungsphase befinden.

### **2. Wohnangebot für Mietervereine**

Wohnungsunternehmen sowie Eigentümerinnen und Eigentümer, die ein gemeinschaftliches Wohnangebot für Mietervereine in einem bestehenden oder geplanten Wohngebäude schaffen wollen.

### **3. Konzeptvergabeverfahren**

Kommunen, die eine Veräußerung öffentlicher Grundstücke an Baugemeinschaften, Wohngenossenschaften oder Bauherrinnen bzw. Bauherrn, welche Mietervereinprojekte planen, im Rahmen eines Konzeptvergabeverfahrens beabsichtigen (Erwerb oder Erbbaurecht).

Mit der Projektförderung kann individuelle Unterstützung für die Dauer eines Jahres beim Zusammenschluss der unterschiedlichen Akteurinnen und Akteure durch eine externe Beraterin oder einen externen Berater

eingeholt werden. Die Beauftragung der Beratungsleistung erfolgt dabei durch die Fördernehmerin bzw. den Fördernehmer. Die Unterstützung kann projektbegleitend von der Beratung bei der Entwicklung eines Konzeptes über die Initiierung von Kontakten, Hilfestellung bei Finanzierungs-konzepten, der Öffentlichkeitsarbeit bis hin zum Teamcoaching reichen.

Für die jeweiligen Förderprojekte können Zuschüsse als Anteils-finanzierung bis zu 80 Prozent der erforderlichen zuwendungsfähigen Kosten, maximal jedoch

- für die Kategorien 1 und 2 bis zu 10.000 Euro und
- für die Kategorie 3 bis zu 25.000 Euro bereitgestellt werden.

Zuwendungsfähig sind Kosten, die durch die Beauftragung Dritter für die Projektbegleitung in Form von Konzeptentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit, Moderation etc. entstehen.

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht.



# VORAUSSETZUNGEN DER FÖRDERUNG

Förderbedingung für alle drei Kategorien:

- **Geförderter Wohnraum**

Mit dem Projekt muss bezahlbarer Wohnraum entstehen. Mindestens 25 Prozent der Wohnungen müssen daher als geförderter Wohnraum im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung des Landes Rheinland-Pfalz ([www.isb.rlp.de](http://www.isb.rlp.de)) geplant sein.

Weitere Voraussetzungen je nach Kategorie:

## 1. Wohngenossenschaften

- **Gruppenkern**

Da insbesondere bei Projektinitiativen die Mitglieder im Verlauf der Zeit wechseln können, ist ein bestimmbarer, feststehender, verantwortlicher Gruppenkern erforderlich.

- **Absichtserklärung**

Das Grundstück bzw. das zu erwerbende Objekt muss mindestens in der Form vorhanden sein, dass die Gruppe über eine Reservierungs- und Verkaufszusicherung verfügt.

- **Finanzierungsplan**

Um das geplante Projekt realisieren zu können, wird ein entsprechendes Maß an Eigenkapital vorausgesetzt. Von der Initiativgruppe ist daher ein Finanzierungsplan vorzulegen.

## 2. Wohnangebot für Mietervereine

### ■ Mietobjekt

Ein für Mietervereine geeignetes Wohngebäude muss vorhanden sein, bzw. sich in konkreter Planung befinden.

## 3. Konzeptvergabeverfahren

### ■ Grundstück

Erforderlich ist eine Verfügungsberechtigung über ein öffentliches Grundstück, das für die Bebauung zu Wohnzwecken im Rahmen eines Konzeptvergabeverfahrens an eine Baugemeinschaft, eine Wohngenossenschaft oder eine Bauherrin bzw. einen Bauherrn, welche Mietervereinprojekte planen, veräußert oder im Erbbaurecht verpachtet werden soll.



# ANTRAGSVERFAHREN

Vor Einreichung eines Förderantrages ist ein Beratungsgespräch erforderlich. Wenden Sie sich hierfür bitte je nach Kategorie an folgende Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner:

## **1. Wohngenossenschaften und**

## **2. Wohnangebot für Mietervereine**

Landesberatungsstelle Neues Wohnen

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz

Frau Petra Mahler

Herr Gerrit Gaidosch

Rheinallee 97-101

55118 Mainz

neueswohnen@lsjv.rlp.de

www.neueswohnen.rlp.de

## **3. Konzeptvergabeverfahren**

Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz

Referat 4513 – Bauen und Wohnen

Frau Bianca Klein

Frau Elke Braun

Kaiser-Friedrich Straße 5

55116 Mainz

4513@fm.rlp.de

www.fm.rlp.de

Nach erfolgreichem Beratungsgespräch ist der formlose Förderantrag in einfacher Ausfertigung in Papierform und digital an das Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz zu richten.

Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz  
Kaiser-Friedrich-Straße 5  
55116 Mainz